

Auszug aus der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Hof:

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Wertstoffe
 - a) nicht verschmutzte Papier- und Pappeabfälle,
 - b) kompostierbarer Biomüll,
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
 3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfaßt oder durch den Abfallzweckverband gesammelt werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (3) Biomüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Biomüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 und 2 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Biomüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zugelassen sind Biomüllbehältnisse mit 120 l und 240 l Füllraum.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlußpflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschußpflichtigen Grundstück, das ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird, muß mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3, ein Behältnis für Papier, Pappe und Kartonagen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und, wenn auf dem Grundstück nicht nachweislich Eigenkompostierung betrieben wird, ein Biomüllbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 3 vorhanden sein. Für jeden Bewohner eines anschußpflichtigen Grundstücks muß für Restmüll, Biomüll und Papier, Pappe und Kartonagen je eine Behälterkapazität von mindestens 20 l zur Verfügung stehen. Der Landkreis kann Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen. Auf Antrag und gegen Glaubhaftmachung der Eigenkompostierung kann von der Stellung eines Biomüllbehältnisses abgesehen werden. Entsprechende Anträge können beim Landratsamt Hof und den im Abfallkalender des Abfallzweckverbandes Hof genannten Stellen angefordert werden. Für anschußpflichtige Grundstücke, die teilweise zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt werden, muß zusätzliches Behältervolumen bereitgestellt werden.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluß- oder Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15 Abs. 1 bis 5) zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

Auszug aus der Gebührensatzung des Landkreises Hof:

§ 4

Gebührensätze für die Abfallentsorgung

- (2) Wird einem Antrag auf Ermäßigung der Abfallentsorgungsgebühren wegen Eigenkompostierung gem. § 15 Abs. 1 Satz 5 Abfallwirtschaftssatzung stattgegeben, entfällt die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a-c.

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antrag Ermäßigung der Abfallentsorgungsgebühren bei Eigenkompostierung

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das
Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof
poststelle@landkreis-hof.de
Tel. 09281/57-0

Kontaktinformationen des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof
datenschutz@landkreis-hof.de
Tel. 09281/57-314

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um über die Gebührenbefreiung für Eigenkompostierung entscheiden zu können.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Hof verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
Entsorgungsunternehmen (Fa. Böhme)

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Hof so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung bzw. Sachbearbeitung erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Hof durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Das Landratsamt Hof benötigt Ihre Daten, um den Antrag auf Eigenkompostierung bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.